

## § 2.

Ist ein zu einer Sitzung einberufenes Mitglied verhindert, an der Sitzung Theil zu nehmen, so hat es dies so zeitig, daß nach Befinden der Stellvertreter einberufen werden kann, unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem Präsidenten anzuzeigen.

## § 3.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Staatsämter bewilligt worden, vorausgesetzt, daß der Urlaub nicht von dem Präsidenten selbst erteilt ist.

Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

## § 4.

Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Kollegium. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Witten sich in einer Sache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschulbigten nachtheiligsten den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Abstimmungen im Kollegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Lebensalter der Mitglieder, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab.

## § 5.

Verfügungen, welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disciplinarverfahrens betreffen, können ohne Vortrag im Kollegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen werden, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobenen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Kollegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Kollegium angeordnet hat.